



Aachen fährt elektrisch – Förderprogramm für Ladeinfrastruktur Förderrichtlinie (Stand 01.01.2026)

- 1) Aufbau von öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur (LIS) auf privaten Flächen
- 2) Ladeinfrastruktur für Flotten

Präambel

Aachen hat das Ziel, bis 2030 klimaneutral zu sein. Das heißt, es werden dann in Aachen nicht mehr Treibhausgase freigesetzt, als durch Kohlenstoffbindung ausgeglichen werden kann. Bei diesem Vorhaben spielt die Elektromobilität eine große Rolle, da sich die CO₂ – Emissionen im Straßenverkehr nicht allein durch Substitution von PKW durch den ÖPNV, Rad- und Fußverkehr ausreichend reduzieren lassen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Mobilitätsausschuss der Stadt Aachen am 16.01.2025 die „Strategie Elektromobilität“ beschlossen, die ein Querschnittsthema in den Strategien der Vision Mobilität 2050 darstellt.

Durch die Umsetzung dieser Strategie sollen ab 2030 bis zu 11.000 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden (Berechnung Wuppertal Institut). Hierzu werden im Rahmen des IKS 2.0 (Integriertes Klimaschutzkonzept) insgesamt EUR 5.940.000 zur Förderung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen sowie für Flotten zur Verfügung gestellt.

1. Ziele der Förderung

• Aufbau von öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen

Da Flächen im öffentlichen Raum der Stadt nur begrenzt zum Aufbau von Ladeinfrastruktur zur Verfügung stehen, soll der Aufbau von Ladeinfrastruktur auf privaten Flächen von Unternehmen gefördert werden, wenn diese öffentlich zugänglich sind. Die Förderung soll dabei insbesondere Standorte begünstigen, die einen Beitrag zur wohnortnahmen Ladeinfrastruktur leisten. Ein besonderer Förderzweck liegt in der Versorgung von Anwohnenden ohne eigene private Lademöglichkeit, insbesondere in dicht bebauten Quartieren mit hohem Parkdruck.

• Ladeinfrastruktur für Flotten

Gerade Flotten, die schwerpunktmäßig im Stadtgebiet bewegt werden, haben einen relativ großen Einfluss auf den CO₂-Ausstoß. Daher sollen Aachener Unternehmen gefördert werden, die Ihren Fuhrpark auf E-Autos umstellen, um für diese Fahrzeuge an den Unternehmensstandorten Ladeinfrastruktur aufzubauen.

In den Tageszeiten, in denen diese Ladeinfrastruktur nicht für die Flottenfahrzeuge des jeweiligen Unternehmens genutzt wird, kann sie grundsätzlich auch von Dritten, z.B. von Mitarbeitern und von Besuchern des Unternehmens, genutzt werden.

2. Laufzeit und Fördervolumen

Für den Zeitraum 2025 bis 2030 stellt die Stadt Aachen jährlich ein Fördervolumen von EUR 990.000 zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung dieser Mittel steht in den jeweiligen Jahren unter Vorbehalt eines rechtskräftigen Haushalts ohne Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts.

3. Fördermittelgeber

Fördermittelgeber ist die Stadt Aachen.

4. Fördergegenstand und Fördermittelhöhe

- a. Gefördert wird der Aufbau von Ladeinfrastruktur auf privaten Stellplätzen der nach Nr.5 aufgeführten Antragsberechtigten.
- b. Die maximale Fördersumme beträgt abhängig von der Art der Ladeinfrastruktur sowie deren Leistung pro Ladepunkt:
 - i. Wallboxen AC (<=22kW): EUR 1.250 pro Ladepunkt
 - ii. Ladesäulen AC (<=22kW): EUR 2.500 pro Ladepunkt
 - iii. Ladesäulen DC (=>50kW <150kW): EUR 20.000 pro Ladesäule
 - iv. Ladesäulen HPC(=>150kW): EUR 50.000 pro Ladesäule
- c. Im Unterschied zu Wallboxen wird bei Ladesäulen grundsätzlich von einer unterirdische Verlegung der Verkabelung ausgegangen.
- d. Die Förderung von DC- und HPC-Ladesäulen erfolgt schwerpunktmäßig bei öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur. In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufbau dieser Ladeart in Absprache mit dem Fördermittelgeber auch für Flotten erfolgen.
- e. Die Förderung der Stadt Aachen ist grundsätzlich mit Förderungen anderer Fördergeber kumulierbar. Die Inanspruchnahme weiterer Fördermittel ist der Stadt Aachen spätestens mit dem Auszahlungsantrag zwingend anzuseigen. Die Höchstgrenze der Gesamtförderung (der Stadt Aachen sowie von weiteren Fördermittelgebern) darf 80% der Netto-Gesamtkosten nicht überschreiten. Bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Antragsberechtigten nach Nr. 5 tritt anstelle der Höchstgrenze von 80% der Netto-Gesamtkosten, eine Höchstgrenze von 80% der Brutto-Gesamtkosten.
- f. Sofern die Anschaffung der Ladeinfrastruktur durch Ratenzahlung oder Leasing erfolgt, werden die anfänglichen Anzahlungs- bzw. Einmalbeträge übernommen, maximal bis zur Höhe der Förderung bei direktem Erwerb.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- a. Unternehmen und gemeinnützige Träger, die im Stadtgebiet Aachen ansässig sind oder dort eine Filiale oder Niederlassung haben und über Flächen verfügen (Eigentum, Miete oder Pacht), die für PKW öffentlich zugänglich sind.
- b. Unternehmen und gemeinnützige Träger, die im Stadtgebiet Aachen ansässig sind oder dort eine Filiale oder Niederlassungen haben und die auf Ihren Grundstücken (Eigentum, Miete oder Pacht) Ladeinfrastruktur für Ihre eigene Flotte (Mindestgröße 4 Fahrzeuge) aufbauen. Nicht antragsberechtigt sind:
 - Betreiber von Ladeinfrastruktur sowie Unternehmen, die mit einem Betreiber gesellschaftsrechtlich verbunden sind.
- c. Ein Aufbau an Standorten, die außerhalb des Aachener Stadtgebiets liegen, wird nicht gefördert

6. Antragsstellung

- a. Die Förderung ist unter Verwendung des Antragsformulars zu beantragen. Dieses ist ausgefüllt, unterschrieben und mit den jeweils erforderlichen Nachweisen beim Fachbereich 68 der Stadt Aachen einzureichen:

Email: elektromobilitaet@mail.aachen.de

oder:

Stadt Aachen
Fachbereich Mobilität und Verkehr
Abteilung Konzeptionelle Planung und Mobilität
Team 68/310 Mobilitäts- und Verkehrskonzepte
Team Elektromobilität
Lagerhausstr. 20
52058 Aachen

- b. Die Förderung ist spätestens sechs Monate nach Anschaffung des förderfähigen Gegenstands (Rechnungsdatum) zu beantragen, die Anschaffung darf nicht vor dem Beginn des Förderzeitraums liegen.
- c. Zweckbindungsfrist: Mit dem Antrag wird bestätigt, dass der förderfähige Gegenstand für mindestens sieben Jahre genutzt wird (auch bei Leasing).
- d. Bei irreparabler Beschädigung in diesem Zeitraum besteht die Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung. Falls keine Ersatzbeschaffung erfolgt, ist die erhaltene Förderung zeitanteilig zurückzuzahlen.
- e. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen und setzt daher voraus, dass mit dem Antrag eine De-minimis-Erklärung abgegeben wird. Die Gewährung eines Zuschusses ist nur möglich, soweit die jeweils geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden (Stand 12/2023: 300.000 Euro netto innerhalb von drei Steuerjahren).
- f. Über die Förderung ergeht nach Prüfung der Unterlagen ein Zuwendungsbescheid. Im Zeitraum eines noch nicht genehmigten Haushalts ergeht kein Zuwendungsbescheid, dieser erfolgt erst nach Rechtskraft des jeweiligen Haushalts.

7. Vorgaben und Vergabekriterien

Die Stadt Aachen wird die Anträge auf Fördermittel hinsichtlich der folgenden Vorgaben und Kriterien prüfen und deren Erfüllungsgrad als Basis für die Vergabeentscheidung sowie für die Auszahlung der Fördermittel verwenden. Es besteht kein Anspruch auf Förderung durch die Stadt Aachen, auch dann nicht, wenn ein Antragsteller sämtliche Vorgaben und Kriterien erfüllt.

Der Antragsteller muss folgende Vorgaben erfüllen:

- **Generell:**
 - a. Eine oder mehrere für den Aufbau von Ladeinfrastruktur geeignete Stellplatzflächen müssen vorhanden sein.
 - b. Der Aufbau muss durch einen qualifizierten Fachbetrieb erfolgen.
 - c. Sollte der Antragsteller nur Mieter oder Pächter des Grundstücks sein, auf dem die Ladeinfrastruktur errichtet wird, ist in Abstimmung mit der Stadt Aachen sicher zu stellen, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist die Ladeinfrastruktur nach Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses im Sinne der Förderrichtlinie weiter betrieben wird. Alternativ sind die erhaltenen Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen.
 - d. Bei Verkauf des Grundbesitzes auf dem sich die geförderte Ladeinfrastruktur befindet, ist der Fördermittelnehmer verpflichtet, deren Betrieb sowie die Verpflichtungen die sich aus dieser Förderrichtlinie ergeben auf den Erwerber des Grundbesitzes zu übertragen. Alternativ sind die erhaltenen Fördermittel zeitanteilig zurückzuzahlen.
 - e. Ein geeigneter Anfahrschutz ist zu installieren.
 - f. Der Mindestnutzungszeitraum (Zweckbindungsfrist) beträgt sieben Jahre.
 - g. Bei Defekten an den Ladepunkten besteht eine Instandsetzungspflicht innerhalb von 48 Stunden, es sei denn, Ersatzteile können nicht rechtzeitig geliefert werden; insgesamt muss die Ladeinfrastruktur mindestens 90% des Jahres funktionsfähig sein.
 - h. Die geförderte Ladeinfrastruktur muss an einen eigenen Zähler angeschlossen sein.
- **Zusätzlich bei öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur:**
 - a. In der Regel sollten mindesten 11 kW pro Ladepunkt zur Verfügung stehen. In den Fällen, in denen eine größere Anzahl von Ladepunkten in Verbindung mit einem Lastmanagement installiert wird, ist sicher zu stellen, dass 5,5 kW pro Ladepunkt als Untergrenze zur Verfügung stehen.
 - b. Es muss ein ausreichender Bedarf für Ladepunkte am Standort der zu fördernden Ladeinfrastruktur vorhanden sein. Die Bedarfsprüfung wird durch die Stadt Aachen durchgeführt. Bei der Bewertung des Bedarfs wird insbesondere berücksichtigt, inwieweit die Ladeinfrastruktur der Versorgung von Anwohnenden dient, die über keine eigene Lademöglichkeit verfügen.
 - c. Die Zugänglichkeit sollte nach Möglichkeit 24 Stunden an sieben Wochentagen, muss jedoch mindestens 12 Stunden pro Tag, gewährleistet sein.

- d. Die zu den Ladepunkten gehörenden Stellplätze müssen beschildert sowie im Idealfall markiert werden und sollten möglichst barrierearm sein (Stellplatzbreite: 3,50 m, Höhe des Ladepunkts nicht über 1,10 m und barrierefreier Zugang zur Ladesäule für Rollstuhlfahrende). Die Vorgabe für die Beschilderung befindet sich in der Anlage.
- e. Die maximale Nutzungsdauer pro Ladvorgang ist abhängig von der Art der LIS und ist mit der Stadt Aachen abzustimmen. Der Fördernehmer trägt gemeinsam mit dem Betreiber dafür Sorge, dass die LIS gemäß der Beschilderung von E-Mobilisten genutzt werden kann.
- f. AFIR und LSV sind zu beachten.
- g. Die Stellplätze, die mit LIS ausgestattet werden, müssen zusätzlich zu der Anzahl notwendiger Stellplätze vorhanden sein. Ausgenommen hiervon ist eine teilöffentliche Nutzung außerhalb der in der Baugenehmigung festgehaltenen Nutzungszeiten.
- h. Der aktuelle Status aller öffentlich nutzbaren Ladepunkte auf Standorten des Antragstellers im Stadtgebiet Aachen muss auf verschiedenen Portalen oder Apps, die über die Standorte der Ladeinfrastruktur informieren, u.a. auch auf dem Mobilitätsdashboard oder einem Routenplaner der Stadt Aachen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dabei ist der Status des Ladepunktes (belegt, frei, defekt, etc.) im kleinstmöglichen Zeitintervall (möglichst in Echtzeit) zu übermitteln. Für die Ladepunkte werden mindestens die Koordinaten, Ladestandard (Steckertyp), max. Ladeleistungen, Öffnungszeiten bei teilöffentlicher Nutzung, Bezahlmöglichkeiten, Reservierungsmöglichkeiten, Angaben zum Betreiber und zur eventuellen Anbindung an ein Lastmanagement benötigt.
- i. Jeder Betreiber stellt der Stadt Aachen die Standort-, Belegungs- und Auslastungsdaten im kleinstmöglichen Zeitintervall (möglichst in Echtzeit) zur Verfügung. Die Stadt Aachen erhält gleichzeitig das Recht, die bereitgestellten Daten für Analysen, Visualisierungen sowie weitere Verwendungszwecke dauerhaft nutzen zu dürfen. Darüber hinaus sind auf Anfrage in einem monatlichen Rhythmus die Belegungszeit, abgegebene Leistung, Anzahl der Ladevorgänge jeweils pro Woche und pro Ladepunkt zu übermitteln, sie fließen ggfs. für interne Auswertungen in eine Urban Data Plattform ein. Ladevorgänge mit weniger als 100 Wh sollen separat ausgewiesen werden.
- j. Die Bereitstellung der Daten erfolgt mittels des OCHP Protokolls im Format XML über eine SOAP Schnittstelle via HTTPS oder JSON bzw. zukünftig JSON-LD über eine REST-API via HTTPS.

8. Erforderliche Angaben und Unterlagen für den Antrag

Der Antragsteller verpflichtet sich, die folgenden Angaben und Unterlagen beizubringen, die genannten Erklärungen abzugeben sowie die Erfüllung der aufgeführten Auflagen und Bedingungen durch geeignete Dokumentation (siehe Antragsformular) nachzuweisen.

- **Generell:**
 - a. Standort der geplanten Ladeinfrastruktur mit Adresse und Koordinaten.
 - b. Daten des Antragstellers: Firma, Anschrift, Ansprechperson, E-Mail, Telefonnummer.
 - c. Maßstabsgetreuer Lageplan im Maßstab 1:150 mit genau eingezeichnetem Standort.
 - d. Abgabe einer De-minimis-Erklärung. Abgabe einer Erklärung, dass die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden (z.B. Ladesäulenverordnung).
 - f. Eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten.
 - g. Fotos des geplanten Standorts.
 - h. Visuelle Darstellung der Ladestationen.
- **Zusätzlich bei öffentlich (teilöffentlich) nutzbarer Ladeinfrastruktur**
 - a. Angaben zu den für die öffentliche Nutzung vorgesehenen Zeitenstern.
- **Zusätzlich bei Infrastruktur für Flotten**
 - a. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er mindestens über ein batterie-elektrisches Fahrzeug (Auto oder Transporter) verfügt oder zumindest verbindlich bestellt hat.
 - b. Es werden nicht mehr Ladepunkte gefördert, als E-Fahrzeuge im Bestand oder verbindlich bestellt sind.

9. Auszahlungsvoraussetzungen:

Auszahlungsvoraussetzungen sind der Zuwendungsbescheid sowie die Vorlage der folgenden Unterlagen:

- a. Fotodokumentation
 - i. der aufgebauten LIS.
 - ii. barrierearmer Aufbau (falls entsprechend im Antrag zugesichert).
 - iii. der geforderten Beschilderung (für öffentlich nutzbare LIS).
- b. Schriftliche Bestätigung, dass die Ladeinfrastruktur online geschaltet und nutzbar ist (für öffentlich nutzbare LIS).
- c. Kopien der Rechnungen über die getätigten Ausgaben.
- d. Nachweis über die getätigte Zahlung (z.B. Kopie des Kontoauszugs oder einer Zahlungsbestätigung/Quittung)
- e. Abnahme der Ladeinfrastruktur durch die Stadt Aachen.
- f. Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber.
- g. Inbetriebnahmeprotokoll durch ein qualifizierten Fachbetrieb.
- h. Nachweis der Verwendung von Ökostrom.
- i. Wartungsverträge, die bei Defekten an den Ladepunkten die Instandsetzungspflicht innerhalb von 48 Stunden nachweisen.
- j. Bestätigungsmail vom Bereich Digitalisierung und Innovation des Fachbereichs Mobilität und Verkehr (E-Mail: mobilitaet-innovation@mail.aachen.de), dass die Voraussetzung für die Anbindung an das Mobilitäts-Dashboard der Stadt Aachen von Seiten des Betreibers gegeben sind (nur bei öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur)

10. Monitoring

- a. Die Ladesäulen sind an das Dashboard der Stadt Aachen anzubinden (bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur).
- b. Die Fördermittelnehmer haben zur Dokumentation der Auslastung der Ladesäulen bis zum 31.01. des Folgejahres ein Foto des Zählerstandes an elektromobilitaet@mail.aachen.de zu senden. Hiermit soll die jeweilige CO₂-Einsparung überprüft werden.
- c. Der Fördermittelnehmer ist damit einverstanden, dass der Stadt Aachen auf Anfrage verschiedene Auskünfte zu den Erfahrungen und der Nutzung der Ladeinfrastruktur zu geben sind.

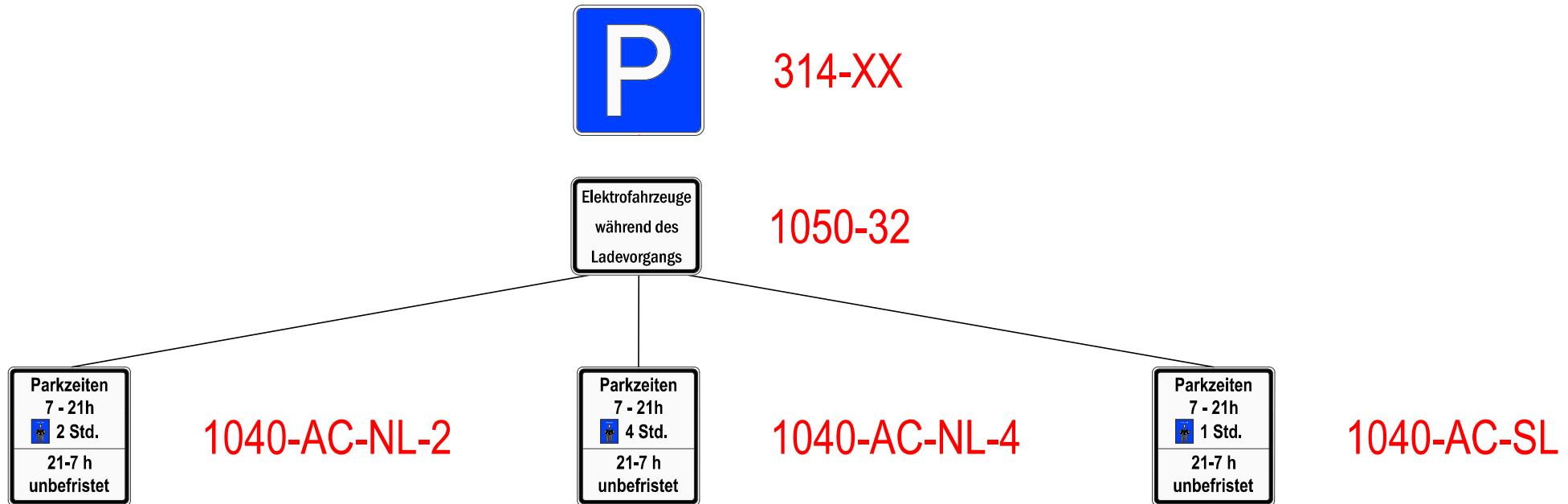
11. Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefördert werden, wenn der Fördermittelnehmer:

- a. falsche Angaben zu seiner Person oder der Nutzung der Ladeinfrastruktur macht.
- b. seinen Verpflichtungen aus Ziff. 7 nicht oder nicht mehr nachkommt.
- c. eine Veräußerung des Fördergegenstands vor Ende der Zweckbindungsfrist stattfindet (7 Jahre) und die Verpflichtung zum Betrieb gem. Ziff. 7 nicht auf den Erwerber des Grundbesitzes übertragen hat.
- d. nicht mehr die Voraussetzungen für eine europarechtskonforme De-Minimis-Beihilfe erfüllt.
- e. aufgrund von Mehrfachförderungen mehr als 80 % der Kosten für die von der Stadt Aachen geförderte Ladeinfrastruktur erhält.

Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

12. Anlage Beschilderung



Hinweise:

NL - Normalladen (<22kW)
SL - Schnellladen (>=22kW)

Schilder in Größe 1 aufstellen
314-XX: 420 x 420
1050-32: 315 x 420
1040-AC-XX: 630 x 420

RA 1C

I.d.R. stellen wir Normalladesäulen auf.
Für diese gilt:
1040-AC-NL-2 wird dort errichtet, wo
bereits Parkeinschränkungen bestehen
(z. B. Parkscheinautomaten)

1040-AC-NL-4 wird dort errichtet, wo
keine Parkeinschrnkungen bestehen

Es werden keine reinen
Behindertenparkplätze für
Elektrofahrzeuge hergestellt.

